

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Förderentscheidung Exzellenzcluster

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Vorgaben die Förderlinie Exzellenzcluster hinsichtlich der Anzahl der zu fördernden Exzellenzcluster mit einem jährlichen Umfang von je drei bis zehn Millionen Euro macht;
2. wie viele derartige Forschungsverbände nun nach der ersten Förderentscheidung der Exzellenzstrategie am 27. September 2018 tatsächlich gefördert werden;
3. welche wissenschaftsgeleiteten Faktoren das internationale Expertengremium dieser Entscheidung zugrunde gelegt hat;
4. ob es zutrifft, dass bei der Vorauswahl zunächst nur 46 Förderanträge von Forschungsverbänden „auf grün gestellt“ wurden, was eine unbedingte Förderwürdigkeit bedeutet;
5. welche Anträge von baden-württembergischen Universitäten bzw. Verbundanträge mehrerer Universitäten im Land unter diesen für unbedingt förderwürdig erachteten Cluster vertreten waren;
6. welche Anträge von baden-württembergischen Universitäten bzw. Verbundanträge mehrerer Universitäten im Land zunächst nicht für unbedingt förderwürdig erachtet wurden;
7. welche von diesen „auf orange gestellten“ Anträge, was eine eingeschränkte Förderfähigkeit meint, schließlich doch in die Förderung aufgenommen wurden;

8. inwieweit es zutrifft, dass bei der Entscheidung zur Aufnahme von elf aus zwölf eingeschränkt förderfähigen Anträgen der Länderproporz entscheidungslenkend angelegt wurde;
9. auf dem Votum welcher Entscheidungsträger aus dem so bezeichneten internationalen Expertengremium oder weiteren Interessenträgern die jüngste Entscheidung zur Förderung von 57 statt 45 bis 50 Anträgen beruht;
10. inwieweit es zutrifft, dass ohne die Erweiterung der Förderung auf schließlich 57 Anträge mehreren Clustern in Baden-Württemberg die Möglichkeit zur Teilnahme an der zweiten Förderlinie genommen gewesen wäre, da nur mit zwei geförderten Clustern eine Bewerbung auf den Status der Exzellenzuniversität möglich ist;
11. inwieweit das beabsichtigte Fördervolumen der Förderlinie Exzellenzcluster von jährlich insgesamt rund 385 Millionen Euro für die Cluster der erhöhten Zahl der bewilligten Anträge angepasst wurde;
12. ob und ggf. wie sich der Umfang der jeweiligen Förderung pro Antrag voraussichtlich verringert durch die Ausweitung der Förderung auf 57 Cluster;
13. woraus sich die Diskrepanz bei der Darstellung des erwarteten Mittelzuflusses ins Land zwischen der Pressemitteilung des Wissenschaftsministeriums vom 27. September 2018, wo noch 84 bis 104 Millionen Euro erwartet werden, und der mit Pressemitteilung des Staatsministeriums mit nur noch 62 bis 75 Millionen zusätzlicher Mittel ergibt.

09. 10. 2018

Weinmann, Hoher, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann, Glück,
Dr. Goll, Keck, Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Kritischen Medienberichten ist zu entnehmen, dass die Förderentscheidung der Deutschen Forschungsgemeinschaft durch ein internationales Expertengremium am 27. September 2018 mit einer Kampfabstimmung geschehen sei, nachdem Begehrlichkeiten im Sinne eines Länderproporzes die offiziell wissenschaftsgeleitete Förderentscheidung zu überlagern drohte. Entgegen der in der Förderlinie von Bund und Ländern vorgesehenen Anzahl von 45 bis 50 zu fördernden Anträgen wurden nun 57 Cluster in die Förderung aufgenommen. Von dieser Ausweitung sollen vor allem die schwarz und grün geleiteten Wissenschaftsministerien profitieren haben. So auch Baden-Württemberg, wo ohne die Ausweitung der Anspruch zur Teilnahme an der zweiten Förderlinie auf dem Weg zum Status Exzellenzuniversität verloren gegangen wäre, da nur Standorte mit zwei geförderten Clustern teilnahmeberechtigt sind. Schließlich steht zu befürchten, dass die von Bund und Ländern bereitgestellten Fördermittel durch die Steigerung der Anzahl geförderter Cluster nun für jedes förderberechtigte Cluster geringer ausfallen werden. Die so aufgeworfenen Fragen soll dieser Antrag klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. November 2018 Nr. 31-7420.21/60/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Vorgaben die Förderlinie Exzellenzcluster hinsichtlich der Anzahl der zu fördernden Exzellenzcluster mit einem jährlichen Umfang von je drei bis zehn Millionen Euro macht;

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – „Exzellenzstrategie“ – vom 19. Oktober 2016 (VwV-ExStra, veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, GWK) stellen Bund und Länder für die Projektförderung der Exzellenzcluster jährlich insgesamt rund 385 Mio. Euro zur Verfügung. Als kalkulatorische Größe wurden für 45 bis 50 Förderfälle Mittel für antragsabhängige Förderhöhen zwischen jeweils 3 bis 10 Mio. Euro jährlich veranschlagt (§ 3 Abs. 1 Satz 3 VwV-ExStra), einschließlich der Mittel für eine Programmpauschale in Höhe von 22 vom Hundert der bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel sowie der Mittel für eine Universitätspauschale gemäß § 3 Abs. 4 VwV-ExStra.

2. wie viele derartige Forschungsverbände nun nach der ersten Förderentscheidung der Exzellenzstrategie am 27. September 2018 tatsächlich gefördert werden;

Die mit dem internationalen Expertengremium und den Wissenschaftsministerinnen und -ministern des Bundes und der Länder besetzte Exzellenzkommission hat bei ihrer Sitzung am 27. September 2018 in Bonn aus 88 beantragten Projekten 57 Exzellenzcluster zur Förderung ausgewählt. Die Exzellenzkommission setzt sich aus den 39 Expertinnen und Experten des Expertengremiums sowie den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder zusammen. Bund und Länder verfügen über insgesamt 32 Stimmen in der Exzellenzkommission wobei der Bund hiervon 16 Stimmen auf sich vereint.

3. welche wissenschaftsgeleiteten Faktoren das internationale Expertengremium dieser Entscheidung zugrunde gelegt hat;

Die Förderkriterien für die Exzellenzcluster erstrecken sich auf die Bereiche Forschung, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, unterstützende Strukturen und Strategien im Exzellenzcluster, das Umfeld im Exzellenzcluster sowie die Angemessenheit der beantragten Mittel. In Bezug auf die beantragte Universitätspauschale ist die Plausibilität der universitären strategischen Ziele zu prüfen. Festgelegt sind diese Förderkriterien in einer besonderen Handreichung für die Gutachterinnen und Gutachter (DFG/WR-Vordruck ExStra 110 – 9/2016).

Im Einzelnen werden in den vorgenannten vier Bereichen folgende Kriterien aufgelistet:

Forschung

- Qualität, Originalität und Risikobereitschaft des Forschungsprogramms im internationalen Vergleich
- Kohärenz des Forschungsprogramms und wissenschaftliche Produktivität der Kooperationen
- Qualität der bisherigen Beiträge zum Forschungsfeld
- Positive Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Forschungsfelds oder die Eröffnung neuer Forschungsfelder

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

- Wissenschaftliche Exzellenz der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- Internationale Konkurrenzfähigkeit
- Vielfältigkeit der Gruppenzusammensetzung

Unterstützende Strukturen und Strategien im Exzellenzcluster

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Eigenständigkeit
- Förderung der Chancengleichheit
- Management, Qualitätssicherung, Wissenschaftskommunikation

Umfeld des Exzellenzclusters

- Einbettung in die Entwicklungsplanung der Universität/en (bei gemeinsamer Antragstellung: kooperative Struktur des Universitätsverbunds und Beitrag der einzelnen Universitäten)
- Personelle, finanzielle und infrastrukturelle Rahmenbedingungen
- Kooperation mit weiteren Einrichtungen, forschungsorientierte Lehre, Erkenntnistransfer (sofern im Antrag angesprochen)

4. ob es zutrifft, dass bei der Vorauswahl zunächst nur 46 Förderanträge von Forschungsverbänden „auf grün gestellt“ wurden, was eine unbedingte Förderwürdigkeit bedeutet;
5. welche Anträge von baden-württembergischen Universitäten bzw. Verbundanträge mehrerer Universitäten im Land unter diesen für unbedingt förderwürdig erachteten Cluster vertreten waren;
6. welche Anträge von baden-württembergischen Universitäten bzw. Verbundanträge mehrerer Universitäten im Land zunächst nicht für unbedingt förderwürdig erachtet wurden;
7. welche von diesen „auf orange gestellten“ Anträge, was eine eingeschränkte Förderfähigkeit meint, schließlich doch in die Förderung aufgenommen wurden;
8. inwieweit es zutrifft, dass bei der Entscheidung zur Aufnahme von elf aus zwölf eingeschränkt förderfähigen Anträgen der Länderproporz entscheidungslenkend angelegt wurde;
9. auf dem Votum welcher Entscheidungsträger aus dem so bezeichneten internationalen Expertengremium oder weiteren Interessenträgern die jüngste Entscheidung zur Förderung von 57 statt 45 bis 50 Anträgen beruht;
10. inwieweit es zutrifft, dass ohne die Erweiterung der Förderung auf schließlich 57 Anträge mehreren Clustern in Baden-Württemberg die Möglichkeit zur Teilnahme an der zweiten Förderlinie genommen gewesen wäre, da nur mit zwei geförderten Clustern eine Bewerbung auf den Status der Exzellenzuniversität möglich ist;

Gemäß § 2 Abs. 7 Satz 2 VwV-ExStra erfolgt eine Förderung ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien. Dementsprechend schließen die vom Expertengremium gemäß § 2 Abs. 6 festgelegten und zu Frage 3 aufgelisteten Förderbedingungen es aus, dass bei der Förderentscheidung sachfremde, d. h. nicht wissenschaftsgeleitete Kriterien zugrunde gelegt werden. Politische Erwägungen, wie etwa der unter Frage 8 genannte „Länderproporz“ vermögen sich zudem gegen das Votum des Expertengremiums nicht durchsetzen, weil diesem die Stimmenmehrheit in der Exzellenzkommission zugesprochen ist (39 zu 32 Stimmen, vgl. § 2 Abs. 4 und Abs. 5 VwV-ExStra).

Die erfragten weiteren Informationen unterliegen der Vertraulichkeitsklausel in § 4 Abs. 1 der Gremienordnung für das Expertengremium und der Gremienordnung für die Exzellenzkommission zur Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder (i. d. F. vom 8. Dezember 2016). Diese Bestimmung lautet:

„Alle Antragsskizzen und Anträge im Rahmen der Exzellenzstrategie, der zu ihnen geführten Schriftwechsel, die Gutachten und die Identität der Gutachterinnen und Gutachter sowie der an einer Bewertung beteiligten Mitglieder sind strikt vertraulich zu behandeln. Das gilt auch für das gesprochene Wort in Sitzungen oder Abstimmungsergebnisse. Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Arbeit im Expertengremium und der Exzellenzkommission an.“

11. inwieweit das beabsichtigte Fördervolumen der Förderlinie Exzellenzcluster von jährlich insgesamt rund 385 Millionen Euro für die Cluster der erhöhten Zahl der bewilligten Anträge angepasst wurde;

12. ob und ggf. wie sich der Umfang der jeweiligen Förderung pro Antrag voraussichtlich verringert durch die Ausweitung der Förderung auf 57 Cluster;

Eine Erhöhung der Fördersumme über die in § 3 Abs. 1 VwV-ExStra getroffene Festlegung hinaus ist nicht erfolgt. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich die jeweilige Förderung pro Antrag verringern wird. Genaue Zahlen dazu liegen erst vor, wenn die DFG die Förderbescheide an die Universitäten verschickt. Es ist vorgesehen, dass die Länderministerien davon Mehrfertigungen erhalten.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben mit Beschluss vom 26. Oktober 2018 ihre Erwartung geäußert, dass die Gesamtsumme der Fördermittel entsprechend der größeren Anzahl der geförderten Cluster erhöht wird – bei Beibehaltung des vereinbarten Finanzierungsschlüssels. Die Reaktion der Bundesregierung auf diesen Beschluss bleibt derzeit abzuwarten.

13. woraus sich die Diskrepanz bei der Darstellung des erwarteten Mittelzuflusses ins Land zwischen der Pressemitteilung des Wissenschaftsministeriums vom 27. September 2018, wo noch 84 bis 104 Millionen Euro erwartet werden, und der mit Pressemitteilung des Staatsministeriums mit nur noch 62 bis 75 Millionen zusätzlicher Mittel ergibt.

Die Diskrepanz erklärt sich dadurch, dass die genannten Summen in der Pressemitteilung des MWK vom 27. September 2018 zum Zeitpunkt des Versands noch auf einer Berechnungsgrundlage basierten, die sich auf eine kalkulatorische Größe von 45 bis 50 Exzellenzclustern bezog. Mit der Ausweitung auf insgesamt 57 geförderte Exzellenzcluster und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Reduktion der Fördersumme je Cluster beträgt die ungefähre Gesamtsumme nun die in der späteren Pressemitteilung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 2018 angegebenen 62 bis 75 Millionen Euro. Exakte Zahlen dazu liegen erst vor, wenn die DFG die Förderbescheide an die Universitäten verschickt (siehe Frage 12).

In Vertretung

Steinbach

Ministerialdirektor